

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: \_\_\_\_\_ nein

BEG § 31

Bei Bemessung des Grades der durch ein nervöses oder psychisches Leiden verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten berücksichtigt werden.

BGH, Beschl. v. 7. März 1968 - IX ZB 585/67 - OLG Düsseldorf  
LG Düsseldorf

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 585/67

## BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Stadtingenieurs Wolfgang J. [REDACTED],  
A. [REDACTED], B. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannonstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs  
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und  
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen  
und Prof. Dr. Bökelmann**

**in der Sitzung vom 7. März 1968  
beschlossen:**

**Die sofortige Beschwerde des Klägers  
gegen die Nichtzulassung der Revision  
im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Düsseldorf vom 28. Juli  
1967 wird zurückgewiesen.**

**Das Verfahren ist frei von gerichtlichen  
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-  
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt  
der Kläger.**

### **G r ü n d e :**

**Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf  
einer Tatsachenwürdigung, die keine Rechtsfrage von  
grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das Urteil weicht  
auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichts-  
hofs ab; insbesondere steht es, entgegen der Meinung  
des Beschwerdeführers, nicht in Widerspruch zu dem  
Urteil RzW 1962, 76 Nr. 20. Der Senat hat in dieser  
Entscheidung ausgesprochen, daß der Tatrichter für  
seine von dem Gutachten eines ärztlichen Sachverständ-  
igen abweichende Überzeugung eine ausführliche Begrün-**



dung geben muß, die erkennen läßt, daß die gegenteilige Auffassung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst ist. Diesem Erfordernis wird das beanstandete Urteil gerecht. Das Berufungsgericht hat sorgfältig begründet, weshalb es dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Zeh nicht gefolgt ist, der den Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung des Klägers auf 25 % geschätzt hat. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die Höhe der Erwerbsminderung nicht ausschließlich auf Grund der festgestellten Befunde und der darauf beruhenden Diagnose nach generellen Maßstäben bemessen werden muß, daß vielmehr auch zu berücksichtigen ist, in welcher Weise, Stärke und Dauer sich das diagnostizierte Leiden auf die berufliche, soziale und persönliche Entwicklung des Verfolgten tatsächlich ausgewirkt hat. Es kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß diese Gesichtspunkte bei der Bewertung des Erwerbsminderungsgrades mit heranzuziehen sind. Das hat bereits das Bundessozialgericht in der in BSGE 6, 267 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen. In dieser Entscheidung hat es weiter darauf hingewiesen, daß die Beurteilung der reinen "Gradfrage" zwar von den ärztlichen Befunden ausgehen muß, jedoch über das ärztlichwissenschaftliche Gebiet hinausreicht. Auch der Senat hat bereits in den Beschlüssen vom 24. Mai 1967 - IV ZB 647/66 - und vom 4. Oktober 1967 - IV ZB 364/67 - hervorgehoben, daß - zumindest wenn Leiden neurotischer oder psychischer Art vorliegen - die tatsächliche berufliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten bei der Schätzung des Erwerbsminderungsgrades berücksichtigt werden kann. Mit diesen Grundsätzen steht das Urteil

des Berufungsgerichts in Einklang.

Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BEG obliegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen.

Die vom Beschwerdeführer noch aufgeworfene Rechtsfrage, ob nämlich die vorübergehende Verrichtung von Arbeiten der Annahme einer Erwerbsunfähigkeit entgegensteht, stellt sich angesichts der Feststellungen des Berufungsgerichts über die beruflichen Leistungen des Beschwerdeführers nicht.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Dr. Graf